

Die Zimmeise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Bezugspreis der „Zimmeise“ beträgt für In- u. Auslands-
bestellungen 1 Goldmark monatlich
Redakt., Exped. u. Verl.: Charlottenburg, Brausestr. (Neubau).
• Fernrufnummern: Berlin Amt Wilhelm 4952 und 3849. •

Immer Arbeit zum Ganzen und laßt Du selber kein Ganzes werden
••••• Als dienendes Glied läßt Du ein Ganzes Dich an •••••

Inserate: Die 3spalt. Zeile wird mit 0,20 Goldmark für
Geschäfts- und mit 0,10 Goldmark für Arbeitsmarktanzeigen
berechnet. Für arbeitstuchende Mittel ist der Arbeitsmarkt frei.
Postcheckkonto: 9308 Berlin, W. Herben, Charlottenburg.

Die Ausführung der Arbeitszeitverordnung.

Das Reichsarbeitsministerium hat den Regierungen der Länder vor einigen Tagen einen Entwurf von Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitverordnung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen lassen. Dieser Entwurf entspricht keineswegs auch nur annähernd den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer, ganz besonders aber geben die Ausführungsbestimmungen zum § 6 der Arbeitszeitverordnung Anlaß zur Kritik. Dieser Paragraph regelt bekanntlich die behördliche Zulassung einer längeren als der achtstündigen Arbeitszeit.

Eine längere Arbeitszeit kann nach § 6 zugelassen werden, soweit sie aus betriebswirtschaftlichen oder aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Was nun unter „allgemein wirtschaftlichen Gründen“ zu verstehen ist, sagt die Verordnung nicht. Um so mehr darf man erwarten, daß die Ausführungsbestimmungen eine nähere Umschreibung dieses recht beherrschbaren Begriffs bringen werden. Leider aber verfaßt der jetzt vorliegende Entwurf des Reichsarbeitsministeriums in dieser Beziehung vollkommen. Anstatt eine nähere Darlegung zu bringen, wann die eine Verlängerung der Arbeitszeit geboten sei, „allgemein wirtschaftlichen Gründe“ als vorliegend erachtet werden sollen, begnügt er sich damit zu sagen, daß bei Prüfung der Anträge auf Zulassung einer erhöhten Arbeitszeit gebührende Rücksicht auf die bei der wirtschaftlichen Lage erforderliche Steigerung und Verbilligung der Gütererzeugung zu nehmen ist.

Dieser Wortlaut läßt die Auslegung zu, daß jede Arbeitszeitverlängerung zugelassen werden soll, wenn sie nur eine Steigerung oder Verbilligung der Produktion zur Folge zu haben vermag. Genügt aber schon die Notwendigkeit der Steigerung und Verbilligung der Produktion — und diese liegt ja heute in Deutschland für alle Industriezweige vor — so würde das bedeuten, daß jedem Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit stattgegeben werden muß und damit der Achtstundentag von der Regel bald zur Ausnahme werden wird.

Man kann doch unmöglich in einer verlängerten Arbeitszeit einen weiteren Ausgleich schaffen wollen für alle jene zahlreichen, die Produktion so außerordentlich belastenden Mißstände der deutschen Wirtschaft, wie zum Beispiel die infolge des billigen Arbeitslohnes jahrelang betriebene Vernachlässigung der Betriebe in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und vor allem die preiswertenernde Substitutionspolitik, die die Herstellungskosten des unter den ungünstigsten Umständen, d. h. in dem technisch und wirtschaftlich rückständigsten Betrieb hergestellten Produkts maßgebend sein läßt für alle im Lande produzierten gleichen Waren. Alle aus dieser Mißwirtschaft resultierenden Lasten sind schon in mehr als ausreichendem Maße durch die ungeheure Lohnverdrängung auf die Arbeiter abgewälzt worden. Eine weitere Verringerung des Anteils der Arbeit an den Gesamtproduktionskosten der Waren durch Verlängerung der Arbeitszeit dürfte den Unternehmern nur allzu leicht verfallen, von der so außerordentlich notwendigen wirtschaftlichen und technischen Reorganisation jenes Betriebes auch weiterhin Abstand zu nehmen. Damit aber würde gerade das Gegenteil dessen erzielt, was erreicht werden soll, nämlich eine Steigerung der Produktion.

Welcher volkswirtschaftlich auch nur halbwegs gebildete Mensch wird glauben, daß diese die deutsche Wirtschaft so sehr belastenden Mißstände in ihrer preiswertenernden Wirkung auf die Dauer durch Arbeitszeitverlängerung bei einem größtenteils unter dem Existenzminimum liegenden Arbeitslohn aufgehoben werden können? Es muß deshalb in den Ausführungsbestimmungen unbedingt betont werden, daß eine Arbeitszeitverlängerung im allgemeinen nur dann zugelassen werden darf, wenn einwandfrei erwiesen ist, daß die Verringerung oder Verringerung der Produktion gegenüber ihrem Friedensstande durch Arbeitszeitverlängerung oder doch geminderte Arbeitsleistung verursacht ist. Aber auch dann darf die Arbeitszeitverlängerung erst als letztes Mittel angenommen werden. „Allgemein wirtschaftliche Gründe“ gebieten erst dann eine Verlängerung der Arbeitszeit, wenn andere Wege zur Erzielung einer Produktionssteigerung nicht gangbar sind.

Weiter ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, daß nicht die privatwirtschaftliche Rentabilität entscheidend sein darf für die Zulassung einer Arbeitszeitverlängerung, sondern lediglich die volkswirtschaftliche. Möglich ist, daß durch Verlängerung der Arbeitszeit zwar eine — wenn auch nur vorübergehende — Produktionssteigerung erreicht werden kann, daß aber die verlängerte Arbeitszeit zugleich eine Gefährdung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der Arbeiter und somit einen unrationellen Verbrauch der menschlichen Arbeitskraft, der letzten Endes die Gesamtproduktion wieder belasten und verteuern muß, darstellen wird. Ein Augenblickserfolg darf auf keinen Fall mit dauernder Schädigung des für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands wichtigsten Produktionsfaktors erkauft werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage der Befristung der Zulassungen verlängerter Arbeitszeiten zu schenken. Der Entwurf läßt, daß die Behörden die Bewilligungen in geeigneten Fällen durch befristete Maßnahmen einschränken und angemessen befristet können. Diese Bestimmung genügt keineswegs. Es erscheint vielmehr notwendig, zu bestimmen, daß alle Bewilligungen kurz befristet sein müssen (bis höchstens zu drei Monaten) und daß eine Verlängerung der Bewilligung über die zunächst vorgesehene Frist hinaus nur stattfinden darf, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Bewilligung einer verlängerten Arbeitszeit geführt haben, sich nicht wesentlich gebessert haben und der Arbeitgeber nachweist, daß er alles in seiner Macht liegende getan hat, um auch auf anderem Wege, insbesondere durch Ausbau und Vervollkommen des Betriebes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, eine Steigerung und Verbilligung der Produktion zu erreichen.

Für die Notwendigkeit der Verlängerung der Arbeitszeit kann allein Deutschlands traurige wirtschaftliche Lage geltend gemacht werden. Sobald diese aber überwunden ist, gibt es auch nicht einen einzigen wirtschaftlichen Grund, um nicht wieder zu der sich in der ganzen Welt einbürgernden achtstündigen Arbeitszeit zurückzukehren. Die Rückkehr zum Achtstundentag darf daher nicht durch langfristige Bewilligungen längerer Arbeitszeit verzögert werden.

Die mit der Zulassung betrauten behördlichen Stellen wären in den Ausführungsbestimmungen anzuweisen, bereits erteilte Bewilligungen — was nach der Verordnung selbst sehr wohl zulässig ist — spätestens nach drei Monaten zu widerrufen, soweit nicht die oben genannten Erfordernisse einer Verlängerung der Frist als vorliegend erachtet werden müssen. Auf jeden Fall muß spätestens drei Monate nach erteilter Bewilligung unter Einziehung der Betriebsvertretung eine Nachprüfung der Notwendigkeit einer verlängerten Arbeitszeit stattfinden. Die wesentliche Vorbedingung aber für eine Fristverlängerung muß der einwandfrei erbrachte Nachweis sein, daß auch vom Unternehmer alles im Rahmen des mit den gegebenen Mitteln überhaupt Möglichen geschehen ist, um den Betrieb rationell zu gestalten und die Produktion zu steigern. So wie die Arbeitskraft zu gesteigerter Leistung getrieben wird, muß auch das Kapital angehalten werden, sein Bestes zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands herzugeben. Der Staat darf dem Kapital keine Handhabe bieten, sich auf Kosten der Arbeit zu schonen. Auch das Kapital muß zu intensiver Wirtschaft gezwungen werden, selbst wenn seine Verlierer sich von extensiver Wirtschaft den größeren Profit verschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen zum § 6 der Arbeitszeitverordnung werden zu einem Prüfstein des ehelichen Willens der Regierung. Hier hat sie zu zeigen, ob es ihr wirklich nur um die wirtschaftlich zwecklos notwendige Verbilligung und Steigerung der Produktion zu tun ist, ohne deshalb die sozialen Errungenschaften der Arbeitenden mehr als absolut notwendig einzuschränken, oder aber ob sie als willkürliches Instrument des Unternehmertums dieses in dem Bestreben, alle Lasten des verlorenen Krieges und des Wiederaufbaues und die ganzen Unkosten des deutschen Wirtschaftskrisenjahres den Arbeitern und Angestellten aufzubürden, unterstützen will.

Bleibt standhaft!

Der Achtstundentag brachte der feinkeramischen Industrie nur Vorteile. Diese abzuleugnen oder gar durch verlängerte Arbeitszeit zu vernichten, ist ein wirtschaftliches Vergehen schlimmster Art.

In der Zeit des Achtstundentages von 1918 bis 1923 haben die Fabrikanten der feinkeramischen Industrie

bedeutende Gewinne gemacht, erhebliche Sachwerte zurückgelegt, ihre Betriebe erweitert, deren Einrichtungen verbessert, die Produktion gesteigert.

Die schlechtesten Werke konnten Erfolge einheimen, und neuingerichtete Betriebe sich rentieren.

Die Porzellanpreise

stiegen um 100 Prozent,

die Leistungen

um durchschnittlich 50 Prozent,

die Lohnkonten verringerten

sich in vielen Fällen um die Hälfte.

Trotz dieser ungeheuren Erfolge wagten es jetzt bewährte Scharfmacher der feinkeramischen Industrie in Nechan und Selbst, allgemein längere Arbeitszeit zu diktiert und den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern geschlossenen Vertrag zu übergehen.

Das ist mit der Wirtschaft schändlicher getrieben, das ist Aufregung zum Klassenkampf in höchster Potenz.

Industrielle, die so mit der Wirtschaft spielen, die absichtlich die Arbeiterkraft zum Kampf herausfordern, wollen damit geltend machen, es müsse die Wirtschaft „acrettet“ werden.

Wer kann diesen „Meinern“ wohl Glauben schenken? Anstehend verfügen die Werke über überflüssige Mittel. Reich, lange zu!

Nimm, was die Betriebsinhaber leichtsinngerweise für einen unnützen Kampf opfern wollen. Dem Staatsfädel sind die Gelder dienlicher, und der Wirtschaft der Frieden und ungehinderte Produktion notwendiger.

Arbeiter und Arbeiterinnen, werdet nicht müde, haltet der Öffentlichkeit die Sünden der Arbeitgeber vor, zeigt ihr, wie diese „Wirtschaften“.

Kollegen und Kolleginnen, erhaltet diesen wilden Anstürmen gegenüber eure Geschlossenheit.

Die Draan-faktion ist das Volkwerk, an dem die Angriffe auf den Achtstundentag zerbrechen müssen.

Mehrleistungen in den Zeitlohnabteilungen der feinkeramischen Industrie.

(Schluß.)

(Steingutfabrik C.)

Bei einer Arbeiterzahl von 550 wurden 9 Glattlöfen in der 60-Stundenwoche geschafft, in der 48-Stundenwoche mit 350 Beschäftigten 5 Glattlöfen. Das ergibt 3666 Arbeitsstunden für einen Ofen im Jahre 1914 und 3360 Arbeitsstunden im Jahre 1923.

(Steingutfabrik Z, 200 Beschäftigte.)

Früher wurde im Brennhaus täglich 12 Stunden gearbeitet, heute nur 8 Stunden, ohne daß sich die Leistung in einer Verminderung der Ofenzahl bemerkbar gemacht hat.

(Steingutfabrik Aa, 200 Beschäftigte.)

1914 tätigten 14 Personen im Afford 25 Defen im Monat, 1923 mußten im Zeitlohn 24 Personen bei 18 Defen beschäftigt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Defen durch Umbauten so vergrößert wurden, daß die Mehrleistungen der Gestaltungsabteilungen auch in 18 Bränden bewältigt werden können. Die so in die Augen springende Erhöhung der Arbeiterzahl im Brennhaus ist also nicht auf die Einführung des Zeitlohnes oder auf eine Verminderung der Leistung zurückzuführen, sondern auf die gesteigerte Geschwindigkeit der Robabteilungen und auf die Unterbringung in die 18 vergrößerten Defen. Um-

bau und Vermehrung der Arbeiterzahl war also ein beträchtlicher Gewinnfaktor.

(Porzellanfabrik Bb, 300 Beschäftigte.)

In der 60-Stundenwoche war die Leistung der Ofenkolonne von 6 Männern und 10 Frauen 10 bis 11 Defen, 1923 in 48 Stunden bei Vermehrung der Arbeiterinnenzahl auf 14 die gleiche. Die Beschäftigtenzahl ist von 598 auf 889 zurückgegangen.

(Steingutfabrik Cc, 300 Beschäftigte.)

Die Brennerkolonne von 9 Mann leistete 1914 in 600 Wochenstunden 3 Defen, 1923 erlebigen sie die gleiche Leistung in 432 Stunden.

(Porzellanfabrik Dd, 160 Beschäftigte.)

1914 machten 16 Mann in 960 Wochenstunden 4½ Defen, jetzt 9 Mann in 432 Wochenstunden 3 Defen. 18 Arbeiterinnen lieferten die Ware für die Defen in 1080 Wochenstunden bei 60-tägiger Wochenarbeitszeit, 1923 11 Frauen in 528 Stunden die Ware für drei Defen.

(Porzellanfabrik Ee, 800 Beschäftigte.)

1914 brachten 6 Männer und 2 Frauen in 12 Tagen = 840 Stunden 11½ Defen zustande, 1923 3 Männer und 3 Frauen in 576 Wochenstunden 8 Defen, aber mit der gleichen Geschwindigkeit.

(Porzellanfabrik Ff, 200 Beschäftigte.)

	1914	1923
3 Ansträger à 44 Stunden = 132 Stunden 6 Defen. An diesen arbeiteten noch 4 Füller à 56 Stunden = 224 Stunden und 2 Einseger à 54 Stunden = 108 Stunden.	8 Ansträger à 40 Stunden = 320 Stunden 6 Defen mit mehr Inhalt. An diesen Defen arbeiteten 5 Füller à 80 Stunden = 400 Stunden und 2 Einseger à 40 Stunden = 80 Stunden.	

Im Mühlboden mußte zur Bewältigung der größeren Geschirrmenge noch eine Person mehr eingestellt werden, so daß 12 Arbeitsstunden mehr als 1914 bezahlt werden mußten.

In der Glasurstraße bewältigten 11 Frauen in 618 Arbeitsstunden der Woche die Ware für die 6 Defen, 1923 14 Frauen in 588 Wochenstunden.

(Porzellanfabrik Gg, 1400 Beschäftigte.)

Wahnhoffabrik	1914		1923	
	Defen	Mann à Std.	Defen	Mann à Std.
Glattfüller	6	5 60 = 300	6	6 48 = 288
Glattfüller	6	8 60 = 480	10	8 48 = 480
Einseger	6	3 60 = 180	8	48 = 144
Austräger	6	3 60 = 180	8	48 = 144
Glasurfrauen	6	18 60 = 900	6	20 48 = 960
Potestfüller	6	1 60 = 60	6	1 48 = 48
Potestfrauen	6	2 60 = 120	6	2 48 = 96
Berl 1		Mann		Mann
Glattfüller	6	6 60 = 360	6	7 48 = 336
Glattfüller	6	9 60 = 540	6	11 48 = 528
Einseger	6	3 60 = 180	6	8 48 = 144
Austräger	6	3 60 = 180	6	8 48 = 144
Potestfüller	6	1 60 = 60	6	1 48 = 48
Glasurfrauen	6	18 60 = 1080	6	22 48 = 1056

Auch in diesem Werk werden die Kapseln besser ausgeht und die Stöße enger gestellt, und damit eine größere Menge Geschirr bewältigt.

Berk 2	1914		1923	
	Defen	Mann à Std.	Defen	Mann à Std.
Glattfüller	6	4 60 = 240	6	6 48 = 288
Glattfüller	6	7 60 = 420	6	8 48 = 384
Einseger	6	2 60 = 120	6	2 48 = 96
Austräger	6	3 60 = 180	6	3 48 = 144
Potestfüller	6	1 60 = 60	6	1 48 = 48
Potestfrauen	6	2 60 = 120	6	2 48 = 96
Glasurfrauen	6	14 60 = 840	6	18 48 = 864

Ein Vergleich der Arbeitsstunden von 1914 und 1923 läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, wieviel Arbeitsstunden bei gesteigerter Erzeugung gespart wurden, rechnet man dazu noch die zwei Stunden Lohnerparnis, so ergibt sich ein ganz erheblicher Mehrgewinn schon aus einer Abteilung.

(Nachtrag zu Porzellanfabrik J.)

Die Verbleibe der Schleifer waren 1914 65, 70 und 80 Mt., und der Schleiferinnen 25 bis 37 Mt., in 14 Tagen; im Dezember 1923 dagegen bei dreifach gesteigerter Leistung 50, 55 und 60 Mt., sowie 25 bis 26 Mt. für Schleiferinnen.

Ein Sortierer verdiente beim Sortieren von 16 Defen im Jahre 1914 in 14 Tagen 54 Mt., und im Dezember 1923 bei 18 Defen 43,75 Mt. Die Frauen, die das Geschirr rein machen, hatten ebendam einen Stundenlohn von 22 Pf., 1923 nur noch 20 Pf.

In der elektrischen Abteilung des gleichen Werkes wurden ebenfalls 3½ Brände wöchentlich gemacht. In einen Ofen hatten Anteil: 1 Scharfschürer 10,50 Mt., 1 Wurmwärmer 8,50 Mt., 1 Kofschürer 7,50 Mt., und die Frauen 5 Mt.

1923, als in der Abteilung 6 Defen wöchentlich geschafft wurden, sanken die Anteile der Arbeiter nach auf 3,77 Mt., 3,57 Mt., 3,30 Mt., 3,17 Mt. und 2,22 Mt.

In der Kunstfabrik des gleichen Werkes: Ein Sortierer verdiente früher 30 Mt. in der Woche, im Dezember 1923 20,18 Mt., ein Schleifer 25 zu 26 Mt., ein Formner in vier Wochen 182 Mt., im Dezember 126,53 Mt. Bei vielen Artikeln ist dadurch der Stückpreis auf 30 Proz. seiner früheren Höhe herabgesunken. Trotz 100-prozentiger Mehrleistung sind die Arbeitsverdienste in der Formerei so herabgedrückt worden.

(Porzellanfabrik Hh, 400 Beschäftigte.)

1914 füllten 14 Männer in 12 Tagen à 10 Stunden 4½ Defen = 1680 Männerarbeitsstunden. Im Januar 1924 4 Männer und 2 Frauen in 8 Stunden 2 Defen = 576 Arbeiterstunden, davon 384 Männer- und 192 Frauenstunden. In einem Ofen werden nur noch 288 Arbeitsstunden, darunter die billigeren Frauenstunden gebraucht.

Der Achtstundentag in theoretischer Beleuchtung.

(Schluß.)

Für die Arbeitseinteilung gibt Dr. Verbis noch einige besondere ärztliche Ratschläge:

Für die Dreifacheneinteilung ist dem wöchentlichen Schichtwechsel ernstlich zu widerraten, obwohl er gang und gäbe ist. Der Stoffwechsel verläuft tagüber anders als bei Nacht, ja grundsätzlich verschieden. Beim Übergang zur Nachtarbeit wendet sich die Kurve der Lebensvorgänge und stellt sich auf die veränderte Beanspruchung ein; aber hierzu gehört Gewöhnungszeit, die frühestens nach dreimal 24 Stunden erreicht ist. Ist jetzt die Anpassung erfolgt, dann darf sie nicht jedesmal nach weiteren 3 bis 4 Tagen umgestoßen werden, wenn schädliche Folgen vermieden werden sollen. Daher ist der Wechsel von Tag- zur Nachtschicht in vierwöchigen Rhythmen zu fordern. Der Arbeiter gewöhnt sich bei dieser längeren Frist auch besser an den Tagesrhythmus und zieht aus ihm mehr Erquickung.

Für Zigarbeiter ist die Einschaltung der Frühstückspause erschwert, weil sie zu kurz ist, um die notwendige Reinigung vor dem Essen zu ermöglichen oder wenigstens zu sichern. Da ferner bekannt ist, daß die Aufnahme von Gift in den Körper leichter erfolgt, wenn der Magen leer ist, so habe ich in einem Fall angeregt und erreicht, daß der Arbeitstag dieser Leute mit einer Frühstückspause begann. Sie erhielten von der Werkleitung einen Zeller schleimiger Suppe und öfen dazu ihr Brot, dann versuchten sie nach eigenen überhöhten Ausgaben bis zur Mittagsmahlzeit ohne Essen durchzuarbeiten. Nach den gegebenen Begründungen erschien es der Werkleitung nicht mehr widersinnig, die Arbeiter mit einer Pause beginnen zu lassen, zumal ein Teil der Arbeiter weite Wege zur Arbeitsstelle hatte. Dieses Beispiel, wie ärztliche Betrachtungsweise im Fabrikbetriebe nützlich werden kann, nenne ich hier nur, um daran die Forderungen zu knüpfen, daß man die Ergebnisse der arbeitsphysiologischen Forschungen nach Möglichkeit in die Tat umsetzen möge.

Der Mensch ist keine Maschine. Bei Einteilung seiner Arbeit müssen ärztliche Gesichtspunkte zur Geltung kommen!

Die Darlegungen Dr. Verbis sind sicherlich sehr beachtlich, und sein Eintreten für ausreichende Pausen wird von den Gewerkschaften im allgemeinen völlig gebilligt. Leider lassen mancherlei Umstände vielen Arbeitern den pausenlosen Arbeitstag als einen Vorteil erscheinen. Der weite Weg zur Wohnung verbindet die Einnahme der Mittagsmahlzeit zu Hause. In der Arbeitsstelle steht ihnen aber kein warmes Essen zur Verfügung, oder die Wärmerichtungen sind unzureichend, oder falsche Scham hält manchen Arbeiter davon ab, andere in seinen Essenopfer sehen zu lassen. Auch fehlen in den Betrieben meist ausreichende Speiseräume zu angenehmem Aufenthalt. Daher das Bestreben, den Betrieb so bald als möglich wieder verlassen zu können. Die weite Entfernung zwischen Betrieb und Wohnung bedingt es, daß der Arbeiter oft eineinhalb bis zwei Stunden auf Hinweg und Hinkehr und ebensolange Zeit auf die Rückkehr verwenden muß. Das bedeutet schon an sich eine Verlängerung der Arbeitszeit um drei bis vier Stunden täglich. Rechnet man zwei Stunden Pausen hinzu, so kommen 13 bis 14 Stunden zusammen, die der Arbeiter dem Erwerb opfern muß. Jede Abkürzung dieser Dual dünkt ihm ein Vorzug. Dazu kommen Rücksichten auf Eisenbahnerverbindungen, deren Versäumnis weitere Verlängerung des Arbeitstages mit sich bringt. Alle diese Unterbrechungen betreffen viele Arbeiter als Leerdienst, der sich durch Verdichtung des Arbeitstages vermeiden läßt. Es trifft indes zu, daß solche Intensivierung der Arbeit das Arbeitsergebnis beeinträchtigt, besonders wenn die ungünstigen Momente sich häufen, wie Schwerarbeit, weite Arbeitswege, mangelhafte Ernährung und Mangel an Erholung und Ruhe. Die Gewerkschaften sollten sich der Einführung des pausenlosen Arbeitstages mehr widersetzen, auch gegenüber Wünschen der Arbeitnehmer. Aber sie müssen auch verlangen, daß die Arbeitgeber für die Pausen ausreichende Aufenthaltswörter und Speiseräume zur Verfügung stellen und Gelegenheit zur Erhaltung und Verzehrung warmer Mittagsmahlzeiten an der Arbeitsstelle zu wohlfeilem Preise geben. Für die Betriebsräte ist hier in der Tat ein geeignetes Feld der Betätigung gegeben.

Das alles rührt aber nicht an dem Kern der industriellen Kampfsphäre des Achtstundentages. Das Unternehmertum hätte, wenn es ihm lediglich auf die Steigerung des Arbeitsergebnisses ankäme, hundert Möglichkeiten der Arbeitseinteilung und Arbeitszeitwahl gehabt. Es konnte sich mit den Betriebsräten über Arbeitsmethoden, Pausen und bessere Ausnutzung der Arbeitszeit und mit den Gewerkschaften über tarifliche Ausnahmen verständigen. Die Gewerkschaften haben stets ihre Bereitwilligkeit dazu bekundet, sofern ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt. Was das Unternehmertum will, ist die gezielte Festlegung des Achtstundentages und das Recht, die Arbeitszeit wie früher allein und willkürlich festsetzen zu können. Die Begründungen dafür sind widersprüchlich. Sie kreuzen sich in der Linie die Schuld an einem durch Krieg Wirtschaftszusammenbruch und Erschöpfung der Volkskraft erklärlichen Produktionsrückgang, der auch in anderen Ländern zu verzeichnen ist, dem Achtstundentag und der Arbeiterkraft in die Schuhe zu schieben und gegen beide die öffentliche Meinung zu mobilisieren. Mit Vorschlägen, wie Kaufeneinführung usw. wird man bei solchen Gegnern des Achtstundentages wenig Glück haben. Sie werden sie einfach bei Seite schieben und nicht ruhen und rasten, bis ihre Absicht erreicht ist. Dann erst wird sich zeigen, daß längere Arbeitszeit noch keine Mehrproduktion bedeutet und daß der Achtstundentag nicht für Mängel der Wirtschaft verantwortlich gemacht werden darf.

Die Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung auf Goldmarkbasis.

Von H. Feldmann, Reichsbankdirektor.

Durch Verordnung vom 7. Januar 1924 (RGBl. I. Seite 25) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1924 die Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung in der Fassung vom 25. Juni 1919 auf Goldmarkrechnung umgestellt. § 1, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1889, Bundesgesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bis zur Summe von dreißig Goldmark für die Woche und, soweit er höher ist, übersteigt an einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Es sind also, ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers, von keinem Verdienst in der Woche 30 Goldmark pfändungsfrei. Der 30 Goldmark übersteigende Teil ist an einem Drittel der Pfändung nicht unterworfen. Es kann somit ein Arbeitnehmer, der in der Woche 40 Goldmark in der Woche verdient, von diesem Verdienst nichts gepfändet werden. Verdient der Arbeitnehmer in der Woche zum Beispiel 75 Goldmark, dann sind 30 Goldmark pfändungsfrei, und von den 45 Goldmark können $\frac{1}{3}$, also 15 Goldmark, gepfändet werden; es würden also 32 Goldmark pfändungsfrei sein.

Der Absatz 3 des § 1 erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von einhundert Goldmark für die Woche, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

Hieraus ist also der Verdienst, welcher in der Woche den Betrag von 100 Goldmark übersteigt, unbeschränkt der Pfändung unterworfen. In diesem Falle übersteigt der Pfändungsbetrag 100 Goldmark betragen, dann werden 10 Goldmark

unbeschränkt pfändbar sein. Von den bleibenden 100 Goldmark würden 30 Goldmark, und von 70 Goldmark ein weiteres Drittel, also 23,33 Goldmark, zusammen mit den 33,33 Goldmark, der Pfändung nicht unterliegen, so daß 66,67 Goldmark pfändbar sind.

Für die Umrechnung der Papiermark in Goldmark gilt der Goldmarkrechnungssatz gemäß § 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung an dem Tage, an welchem der Arbeitslohn fällig ist, zurzeit 1 Billion Mark, gleich einer Goldmark. Diese Neuordnung gilt für Arbeiter und Angestellte.

Für Beamte gelten die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 des § 850 der Reichsstaatsangehörigkeitsordnung. Auch für Beamte gilt nach der Neuordnung der Grundlag, daß wöchentlich 30 Goldmark der Pfändung nicht unterliegen. Der 30 Goldmark wöchentlich übersteigende Verdienst ist jedoch für Beamte nur zu einem Drittel der Pfändung unterworfen, so daß der Beamte wöchentlich 30 Goldmark, und von dem 30 Goldmark übersteigenden Verdienst zwei Drittel pfändungsfrei hat.

Diese Schutzbestimmungen gelten nicht für Schulden, die ein Arbeitnehmer in Gestalt von Unterhaltsrenten an Verwandte, Ehegatten, uneheliche Kinder usw. zu zahlen hat. Für rückständige Unterhaltsrenten ist der Arbeitsverdienst unbeschränkt pfändbar, sofern es sich um Zahlungen handelt, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage oder für das letzte Vierteljahr vor Erhebung der Klage zu entrichten sind.

Dat der Arbeitgeber Forderungen an den Arbeitnehmer, zum Beispiel für Schadenersatz oder für irtümlich zuviel gezahlten Lohn usw., so kann der Arbeitgeber diese Forderung gemäß § 394 des BGB nur aufrechnen, soweit der Verdienst der Pfändung nicht unterliegt. Bleibt zurzeit der Verdienst unter 30 Goldmark in der Woche, dann darf der Arbeitgeber seine event. Forderungen gegenüber dem Arbeitnehmer nicht aufrechnen.

Anti-Kriegstag 1924

am 3. Sonntag im September.

Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes.

Die kürzlich abgehaltene Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes befaßte sich bekanntlich u. a. mit der Frage des Achtstundentages. Die Arbeitergruppe hat eine Resolution eingereicht, in der der Direktor eingeladen wird, seine Anstrengungen zugunsten der allgemeinen Ratifizierung der Konvention von Washington fortzusetzen.

Die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind auf dieser Sitzung besonders stark zum Ausdruck gekommen. Einmal, der Vertreter der französischen Unternehmer, stellte in direkter rührender Weise seine Billigung der Auffassung der deutschen Arbeitgeber fest, die eine Verlängerung der Arbeitszeit in Deutschland für absolut notwendig halten. Es gehe eben hier um die Bezahlung der Reparation, und da dies eine Ehrenschuld sei, seien Überstunden nötig, und die Leistung derselben soll nicht unmöglich gemacht werden. Genosse Leigart, der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, protestierte gegen diese Auffassung, die darauf hinausläuft, das ganze Gewicht der Reparationen auf die Schultern der Arbeiter abzumähen. Auch Leigart ist der Ansicht, daß die Produktion in Deutschland erhöht werden muß, doch es stellt sich dabei die Frage, ob dies wirklich nur durch eine Verlängerung der Arbeitszeit erzielt werden kann. Die Erfahrung hat im Gegenteil dargetan, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit nicht notwendigerweise eine höhere Produktion zur Folge hat. Nouhaux machte zur Erhaltung dieser Tatsache auf diesbezügliche Erklärungen des Direktors der Eisenwerke von Firminy, des Hauptgenieurs der Werkstätten der Eisenbahngesellschaft des Nordens, und mehrerer anderer Persönlichkeiten der französischen Industrie aufmerksam und den hervorzuheben, daß die Produktion seit Einführung des Achtstundentages nicht zurückgegangen, sondern in gewissen Fabrikationszweigen gestiegen ist.

Die Feststellungen werden auch durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt. Es hat sich gezeigt, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit das Leben der Arbeiter verlängert und ihre Produktionskraft erhöht, da ihre körperliche Kräfte geschont werden.

Das erfreulichste Symptom der Sitzung waren ohne Zweifel die Ausführungen von Miss Margaret Bonfield namens der englischen Arbeiterregierung. Sie wies auf die Tatsache hin, daß Tom Shaw, der gegenwärtige Arbeitsminister auf der ersten Arbeitskonferenz in Washington Vorsitzender der Kommission für den Achtstundentag war. Das sei an sich selbst eine Garantie dafür, daß die englische Regierung alles tun werde, um die Ratifizierung der Konvention über den Achtstundentag zu erwirken.

Von der Keramikindustrie.

Der Verband deutscher Porzellanfabriken, G. m. b. H., hat mit Wirkung vom 1. Februar 1924 den sogenannten Händlervertrag, der mit dem Nürnberger Bund, Ford- und Sied-Keramik, Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, Verband deutscher Großhändler für Glas und Keramik, sowie dem Verband deutscher Exporteure in Porzellan, Glas, Haus- und Küchengeräten abgeschlossen war, gekündigt, weil die von dem Verband b. Porzellanfabriken, G. m. b. H., eingenommene Stellung ein Vertragsverhältnis unmöglich machte.

In England hat nach der „Ministry of Labour Gazette“ die Arbeitslosigkeit in der keramischen Industrie im November 1923 etwas nachgelassen. Die Arbeitslosenziffer ist von 118 Personen am 24. September auf 111 am 22. Oktober zurückgegangen. Von 11578 Arbeitern arbeiteten 22 Prozent durchgehend 19 Stunden unter der vollen Arbeitszeit in der Woche zum 27. Oktober 1923.

Aus unserem Beruf.

Überfrachten war es zwischen unseren Kollegen und den Arbeitgebern, auch in anderen Orten, aus ähnlichen Gründen wie in Rehan, zu kämpfen gekommen. In Rehan stand eine Anzahl Betriebe mehrere Tage. In Schwandl triftete es. Dort lebten die Beschäftigten in einer Betriebsabstimmung mit 98 Prozent die 54stündige diktierte Wochenarbeitszeit aus. Durch Eingreifen der Spitzen der Vertragsparteien wurden die Konflikte beseitigt.

Rehan. In Rehan kam es wegen Auslegung des Schiedsspruches vom 26. Januar über die Arbeitszeit zu schweren Differenzen. Direktor Wölfler von der Firma Joh. Scherzer & Co. verlangte ganz gegen den unabweisbaren Wortlaut des Schiedsspruches für den ganzen Betrieb ganz allgemein die 54stündige Arbeitswoche. Unsere Kollegen forderten vor allem Beachtung des Wortlautes des Schiedsspruches. Sie erklärten der Direktion, daß sie bereit seien, aus technischen und wirtschaftlichen Gründen in einzelnen Abteilungen notwendige Überstunden zu leisten, daß sie aber niemals generell eine 54-Stundenwoche für den ganzen Betrieb anerkennen würden. Auch forderten sie mit Recht eine Begrenzung der Dauer der

Überstunden. Hier glaubte die Direktion, gleich bis zum Ende des Abkommens — bis 31. Mai — die Überstunden zu lassen zu können. Weil die Arbeiter dieses Diktum nicht willens schluß, wurden von der Direktion elf unserer Kollegen, darunter Betriebsratsmitglieder, fristlos entlassen. Dieses ganz unbedeutende Vorgehen der Direktion beantwortete die gesamte Belegschaft einmütig mit Niederlegen der Arbeit. Eine mehr als sonderbare Rolle in der ganzen Angelegenheit scheint der Gauleiter des Arbeitgeberverbandes Dr. B. B. Selb, gespielt zu haben. Mit den Behauptungen, die im Abkommen im Absatz 2 niedergelegten Worte: „in einzelnen Abteilungen, bezw. für einzelne Arbeiter“, seien „keine leeren Worte“, scheint Dr. B. B. Selb die Arbeitgeber recht eigentümlich beraten zu haben. Dieses scheint die Direktion Rehan nach Erscheinen unseres Gauleiters Bredow auch eingegeben zu haben. Es wurde eine vorläufige Vereinbarung über zu leistende Überstunden getroffen, und die Entlassung wurden seitens der Direktion zurückgenommen.

Literarisches.

„Arbeiterbildung“ ist eine neue Veröffentlichung des ICA, die sich aus einer Reihe von Berichten aus 15 Ländern zusammensetzt und das Protokoll über die Arbeiterbildungskonferenz in Brüssel im August 1922 umfaßt. Das Buch gibt eine gute allgemeine Übersicht über die Arbeiterbildung in den verschiedenen Ländern. Das Thema ist ein wichtiges und die Arbeit enthält Material, das vom internationalen Standpunkt aus noch wenig gesammelt worden ist. Das Buch ist deshalb wirklich eine Lücke aus. Denn auf dem Gebiet der Arbeiterbildung sollten wir, wie in anderen Fragen der Arbeiterbewegung, nicht nur wissen, wo wir selbst stehen, sondern wie weit die Bestrebungen unserer Nachbarn im Vergleich mit den unseren gediehen sind und weshalb es ihnen gelungen ist, uns zu überflügeln, oder umgekehrt. Wir hoffen, daß sich an der großen Sache der Arbeiterbildung Interessierten die Buch verschaffen und es weiter empfehlen werden. In der Hoffnung, daß auf diesem Wege der Geist des Nachdenkens angefaßt und neue Mitglieder zur Arbeit gewonnen werden können. Besonders Interesse ist die ausführliche Geschichte des Arbeiterbildungswesens in Belgien, wo es so große Dimension angenommen und sozialer Eifer und Selbstausopferung angefaßt hat. Die Publikation kann in den verschiedenen Ländern bei allen, unsere Publikationen vertreibenden Buchhandlungen oder bei unserer Verlagsabteilung (Verlagsabteilung des ICA, Postfach 10, Amsterdam) direkt bezogen werden.

„Laden Kitz“ ist das seit 1. Januar schon bestens eingeführte republikanische Mitteilungsblatt. Es entspricht vollauf den gestellten Erwartungen und kann den Kollegen und Kolleginnen zum Abonnement empfohlen werden. Alle Buchhandlungen und Postportale, sowie alle Postanstalten nehmen Bestellungen, die Nummer zu 25 Pf., entgegen.

Quittung.

Für den frankten Kollegen Hans Alhorn gingen die Dankenschein 5.-; Kahl 3.-; Urzberg, Kirchenamt je 2.-; Annaberg, Althalbenseben, Meuselwitz, Witterteich, Sulz 1.-; M. Summa 17.- M.

Die Sammlung ist geschlossen. Den Gebern bedankt die Bahlfelle Soran (M.-L.) Arthur Ansoerge, Kassierer.

† Sterbetafel †

Althalbenseben. In Nr. 5 der „Ameise“ stehen die beiden Sterbefälle Krüger und Kaye unter Magdeburg; sie gehören unter Althalbenseben. — Leberberge muß Leberberge heißen.

Freital-Postschappel. Julius Schreiber, Maler, geboren am 17. 3. 1870, gestorben an Rückenmarkleiden. Organisiert seit 1906.

Frauenthal. Lina Männel, Kuchnerin, geboren am 21. 11. 1884, gestorben an Lungen- und Kehlkopfentzündung. Organisiert seit 1921.

Ragwitz. Ferdinand Scholl, Porz.-Arb., geboren am 17. 4. 1863, gestorben an Magenleiden. Organisiert seit 1913.

Scheibitz. Wilhelm Weigand, Maler, geboren am 24. 8. 1859, gestorben an Lungenleiden. Organisiert seit 1911.

Stallensieb. Elise Reichig, geboren am 29. 1. 1900, gestorben an Lungenleiden. Organisiert seit 1920.

Tiefenfurt. Emma Emrich, Gärtnerin, geboren am 17. 3. 1866, gestorben an Lungenleiden. Organisiert seit 1920.

Wunsdorf. Johann Köhler, Maler, geboren am 13. 1. 1866, gestorben an taitem Brand. Organisiert seit 1893.

Ehre ihrem Andenken!

Perfekter Fondspritzer

der auch in Band und Staffagen nicht unerfahren ist, von Porzellanfabrik gesucht. Bei entsprechender Leistung Dauerstellung. Für Verheirateten ist Wohnung vorhanden. Angebote unter Nr. 18 an dieses Blatt erbeten.

Suche nach

2 tüchtige Porzellanmaler

perfekt in Hand, Band und Linie, sowie

2 Druckerinnen

welche auf Hotelbügnetten gut eingearbeitet sind, zum sofortigen Antritt.

Es wollen sich nur leistungsfähige Maler und Druckerinnen melden.

Porzellanmalerei und -druckeri (19)

Johs. Schumacher, Filona, Elb

Große Mühlentstr. 78.

Porzellandreher, 20 Jahre alt, firm im Drehen von Hochspannungsisolatoren, sucht Stellung. Suchender würde auch geneigt, sich in der Glasbranche einzuarbeiten. Geschickter werden unter „S. 25“ an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.

Junger Schablonezeichner, perfekt im Schneiden und Einrichten, sucht keine Stellung zu verändern. Geschickter werden unter „S. 26“ befördert die Redaktion der „Ameise“.

Jüngerer Porzellanmaler, Spezialist in Gold- und Farbstaffagen, sowie Gold- und Farbband-Deforen, ebenfalls im Stempeln und in leichter Blumenmalerei für Gebrauchsgeschirr, sucht baldmöglichst Stellung. Wohnung erwünscht. Antritt kann sofort erfolgen. Offerten werden unter „S. 21“ an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.

Herausgegeben vom Verband der Porzellan- und verwandter Arbeiter und Arbeiterinnen. — Red.: Edwin Zemaniger, Charlottenburg, Praterstraße, Neubau. — Verlag: Wilhelm Herben, Charlottenburg, Praterstraße, Neubau.

Druck: E. Janisch & Co., Berlin SO., Elisabethufer 23/24.